
Religionsfreiheit und Religionsverfassungsrecht in Deutschland

Heinrich de Wall

1. Religionsfreiheit und Religionsverfassung in der aktuellen Diskussion

Wie in vielen europäischen Staaten sind auch in Deutschland Fragen der Religionsfreiheit Gegenstand gerichtlicher Auseinandersetzungen und in breiter Öffentlichkeit geführter Diskussionen. In der jüngeren Vergangenheit ging es beispielsweise

- um die religiös motivierte Beschneidung von Knaben,
- um den Wunsch eines muslimischen Schülers, sein Gebet in der öffentlichen Schule zu verrichten,
- um die Frage, ob einer muslimischen Mitarbeiterin in einem christlichen Krankenhaus das Tragen eines Kopftuches untersagt werden darf.

Häufig geht es dabei nicht nur um die individuelle Religionsfreiheit, sondern auch um die Tätigkeit von Religionsgemeinschaften und deren Stellung in der staatlichen Ordnung. Im letztgenannten Fall wird das besonders deutlich: Darf der Träger eines christlichen Krankenhauses, der der evangelischen oder der römisch-katholischen Kirche zugeordnet ist, seinen Mitarbeitern Vorschriften im Hinblick auf religiös motivierte Bekleidung machen? Hier steht die Religionsfreiheit der muslimischen Mitarbeiterin gegen das Interesse des christlichen Krankenhausträgers, solche religiösen Bekleidungen, die mit der eigenen Religion nicht übereinstimmen, zu unterbinden. Auch in den anderen Fällen spielen Religionsgemeinschaften eine Rolle – es sind die durch sie formulierten Lehren, denen die Individuen folgen und die Religionsgemeinschaften sehen sich, wie ihre öffentlichen Stellungnahmen zeigen, auch selbst betroffen. Weitere aktuelle Beispiele für solche Fragen, bei denen es nicht nur um individuelle Religionsfreiheit, sondern auch und gerade um die Rechte von Religionsgemeinschaften geht, sind die Diskussionen um die Einführung des islamischen Religionsunterrichtes an öffentlichen Schulen und theologischer Hochschuleinrichtungen an staatlichen Universitäten in Deutschland.

Damit wird bereits der enge Zusammenhang zwischen der Religionsfreiheit und den rechtlichen Regelungen über die Verhältnisse der Religionsgemeinschaften in der Rechtsordnung deutlich. Dieses Rechtsgebiet wird in Deutschland traditionell „Staatskirchenrecht“ genannt. Die Beispiele zeigen aber, dass es nicht allein um die christlichen Kirchen geht, sondern auch um nichtchristliche, insbesondere jüdische und muslimische Gemeinschaften. Daher werden zunehmend die Begriffe der „Religionsverfassung“ beziehungsweise des „Religionsverfassungsrechts“ etabliert, die auch ich im Fol-

genden benutze. Es ist eigentlich kaum eine Frage des Religionsverfassungsrechts denkbar, bei der es nicht auch um Religionsfreiheit geht. Diese enge Beziehung zwischen Religionsverfassung und Religionsfreiheit soll hier kurz verdeutlicht werden.

Was so banal klingt, ist im Einzelnen nicht unumstritten. Zwar wird ein Zusammenhang zwischen Religionsfreiheit und Religionsverfassung von niemandem geleugnet. Wie eng diese Verbindung ist, darüber wird aber durchaus kontrovers diskutiert. So wird die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts deshalb kritisiert, weil sie das Religionsverfassungsrecht in einen zu engen Zusammenhang mit der Religionsfreiheit rücke und damit „vergrundrechtliche“¹. Damit werde, so die Kritik, dessen historischer Hintergrund übersehen. Das deutsche Staatskirchenrecht sei nur verständlich als Sonderrecht der christlichen Kirchen². Es sei daher nicht auf, wie man formuliert hat, „Kulturimporte“³ anwendbar – gemeint sind damit der Islam und muslimische Gemeinschaften.

Dieser Kritik gegenüber soll hier die enge Verbindung zwischen dem Grundrecht der Religionsfreiheit und dem Staatskirchenrecht oder Religionsverfassungsrecht hervorgehoben und damit verdeutlicht werden, dass das Religionsverfassungsrecht eine Konkretisierungs- und Ergänzungsfunktion für die Religionsfreiheit hat. Seine Einzelregelungen sind daher im Lichte der Religionsfreiheit auszulegen, die als universales Menschenrecht für jedermann und für alle Religionen gilt. Es dient nicht der Privilegierung der christlichen Kirchen, sondern der gemeinschaftlichen Ausübung jeder Religion, auch nichtchristlicher.

2. Die Religionsfreiheit und das Selbstbestimmungsrecht der Religionsgemeinschaften

Bei der Auslegung von Art. 4 I, II des Grundgesetzes (GG) selbst, der Religionsfreiheit, steht sein Charakter als Freiheitsrecht im Vordergrund. Er schützt den Bürger vor staatlichen Eingriffen in seine religiöse Freiheit. Um diesen Schutz effektiv zu gestalten, werden die Begriffe der Religion und der Religionsfreiheit inhaltlich äußerst weit ausgelegt. Der freiheitsgewährleistende Staat darf nicht durch eine enge Fassung des Begriffs der Religion und der Religionsausübung einzelne Orientierungen von vornherein aus dem

1 Siehe etwa HILLGRUBER, Christian, Der öffentlich-rechtliche Körperschaftsstatus nach Art. 137 Abs. 5 WRV, in: HEINIG, Hans Michael / WALTER, Christian (Hg.), *Staatskirchenrecht oder Religionsverfassungsrecht*, Tübingen 2007, 213ff. (passim), der freilich ebenfalls die Religionsfreiheit als eine der beiden Säulen des Staatskirchenrechts bezeichnet. In der Diskussion um die „Vergrundrechtlichung“ des Staatskirchenrechts fällt auf, dass weniger um einzelne Ergebnisse der Auslegung des Rechts gestritten wird, als um grundsätzliche Einschätzungen.

2 Siehe etwa HILLGRUBER, a. a. O., 225f.

3 So wiederum HILLGRUBER, Christian, Der deutsche Kulturstaat und der muslimische Kulturimport, in: *Juristenzeitung (JZ)* 1999, 538–547, hier 538.

Freiheitsbereich ausgrenzen. Daher wird ein weiter Begriff der Religion zugrunde gelegt, der ganz unterschiedliche Orientierungen umfasst. Judentum, Christentum und Islam gehören selbstverständlich dazu.

Aus demselben Grund ebenso weit gefasst werden die Verhaltensweisen, die von der Religionsfreiheit geschützt werden. Nicht nur das Haben einer Religion beziehungsweise Weltanschauung und nicht nur kultische Handlungen werden geschützt. Vielmehr garantiert die Religionsfreiheit dem einzelnen, „sein gesamtes Verhalten an den Lehren seines Glaubens auszurichten und seiner inneren Glaubensüberzeugung gemäß zu handeln“⁴. Auch diese weite Auslegung dient der Religionsfreiheit. Der Staat muss das religiöse und weltanschauliche Verständnis der Menschen und der Gruppen zugrunde legen, deren Freiheit geschützt werden soll. Selbstverständlich ist auch die Freiheit geschützt, nicht religiös sein zu müssen.

Wie die anderen Grundrechte des Grundgesetzes dient auch die Religionsfreiheit in erster Linie dem Schutz des Bürgers vor staatlichen Eingriffen, der Abwehr von staatlichen Freiheitsbeeinträchtigungen. Die Freiheitsrechte vermitteln dagegen grundsätzlich keine Rechte auf staatliche Leistungen und regeln auch das Verhältnis zu anderen Bürgern nicht. Allerdings ist in der Rechtsprechung und Wissenschaft auch die Funktion der Grundrechte als Schutzpflichten des Staates herausgearbeitet worden. Das Bundesverfassungsgericht hat darauf hingewiesen, dass sich der unmittelbar durch die Deutsche Verfassung angeordnete Schutz der Sonn- und Feiertage (Art. 140 GG in Verbindung mit Art. 139 der Weimarer Reichsverfassung [WRV]) als Ausdruck einer staatlichen Pflicht zum Schutz der Religionsausübung verstehen lässt⁵. Damit hat das Gericht auch dieses Element des Religionsverfassungsrechts, Sonn- und Feiertagschutz, in eine enge Beziehung zur Religionsfreiheit gestellt und damit die Aussage, dass das Religionsverfassungsrecht als Konkretisierung der Religionsfreiheit zu verstehen ist, bekräftigt.

Die Religion wird üblicherweise nicht durch vereinzelte Individuen, sondern gemeinsam mit anderen Menschen ausgeübt. Für das Religionsverfassungsrecht ist es daher bedeutsam, dass die Religionsfreiheit des Grundgesetzes nicht nur die individuelle, sondern auch die kollektive Religionsausübung schützt. Darüber hinaus sind auch religiöse und weltanschauliche Vereinigungen selbst Träger der Religionsfreiheit (korporative Religionsfreiheit). Für die Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften wird die Religionsfreiheit durch das Recht der Selbstbestimmung über die eigenen Angelegenheiten in den Schranken des für alle geltenden Gesetzes in Art. 140 in Verbindung mit Art. 137 III WRV GG ergänzt. Mit dieser ausdrücklichen Regelung zum Selbstbestimmungsrecht der Religionsgemeinschaften als eigenem Recht der Religionsgemeinschaften hat das Grundgesetz ausdrücklich hervorgehoben, was in anderen Zusammenhängen erst durch die Gerichte entwickelt werden musste. Der Europäische Gerichtshof

4 Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE) 32, 98 (106f.), 41, 29 (49); 44, 37 (49).

5 BVerfGE 125, 39 (80 ff.).

für Menschenrechte (EGMR) hat auf der Grundlage der Art. 9 und 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) beispielsweise Einflussnahmen des Staates auf die Frage, wer Vorsitzender einer Religionsgemeinschaft ist, als Eingriffe in die Religionsfreiheit eingestuft⁶. In Deutschland ist das ausdrücklich geregelt. Jedenfalls wird deutlich: Das Selbstbestimmungsrecht der Religionsgemeinschaften ist eine Verlängerung der Religionsfreiheit und kann auch aus ihr selbst abgeleitet werden.

3. Trennung von Staat und Kirche

Art. 140 GG i. V. m. Art. 137 III WRV lautet: „Es besteht keine Staatskirche“. Staat und Religionsgemeinschaften sind damit in Deutschland getrennt. Trennung von Staat und Kirche beziehungsweise Religionsgemeinschaften bedeutet in erster Linie die Unabhängigkeit der jeweiligen Organisation voneinander. Damit schützt die Trennung auch die Freiheit der Religionsgemeinschaften zur Selbstbestimmung und ihre eigene Religionsfreiheit vor staatlicher Beeinflussung. Vorausgesetzt ist dabei, dass die Religion in gegenüber dem Staat eigenständigen Gemeinschaften organisiert ist. Deren Organe dürfen nicht staatliche Organe sein oder von diesen bestimmt oder abhängig sein. Trennung meint aber nicht den Ausschluss jedweden Kontakts. Sie bedeutet auch nicht, dass die Religionsgemeinschaften von der öffentlichen Diskussion und eigenem Wirken in der Öffentlichkeit ausgeschlossen sind: Wie jeder Bürger und jede Vereinigung dürfen die Religionsgemeinschaften ihre religiösen, aber auch ihre politischen Standpunkte äußern, dürfen Bildungsangebote machen etc. Sie sind Teil der pluralen Gesellschaft.

4. Die religiöse Gleichheit und die religiös-weltanschauliche Neutralität des Staates

Die Religionsfreiheit wird im religionsverfassungsrechtlichen System des Grundgesetzes durch die Gleichheit der Religionen ergänzt, die in Art. 3 III GG, sowie in Art. 33 III GG hervorgehoben wird. Der Staat darf Religionen und Weltanschauungen, ihre Anhänger und Gemeinschaften nicht aus Gründen der Religion bevorzugen oder benachteiligen. Differenzierungen aus anderen Gründen sind dagegen möglich, müssen aber aus sachlichen Gründen von hinreichendem Gewicht gerechtfertigt sein. Aus den Grundsätzen der Religionsfreiheit, der religiösen Gleichheit und der Trennung von Staat und Kirche wird der Grundsatz der religiös-weltanschaulichen Neutralität des

6 EGMR 30985/96 vom 26.10.2000 – *Hasan and Chaush / Bulgaria* (Sammlung [Slg.] 2000–XI, 117 = Entscheidungen in Kirchensachen [KirchE] 42, 444); EGMR E 45701/99 vom 13.12.2001 – *Metropolitan Church of Bessarabia and Others / Moldova* (Slg. 2001–XII, 37 = KirchE 42, 565).

Staates hergeleitet⁷, der im Grundgesetz nicht ausdrücklich formuliert wird. Er besagt, dass dem Staat grundsätzlich keine Befugnis zusteht, über Richtigkeit und Qualität weltanschaulicher und religiöser Vorstellungen zu entscheiden. Dafür fehlen ihm die Maßstäbe. Er darf sich auch nicht mit einer bestimmten religiösen oder weltanschaulichen Richtung identifizieren. Der Staat darf allerdings auch nicht etwa die Religionslosigkeit seiner Bürger propagieren. Er ist, wie das Bundesverfassungsgericht formuliert hat, „Heimstatt aller Staatsbürger“⁸, ohne Unterschied von Religion oder Weltanschauung.

Dem Grundgesetz ist allerdings ein Konzept, das Staat und Religion gegeneinander abschottet und den Staat dazu zwingt, die Religionen zu ignorieren, nicht zu entnehmen. Es sieht vielmehr selbst in mehreren Vorschriften das Zusammenwirken beider vor. Es beinhaltet auch Elemente der Kooperation, der Förderung und der Rücksicht auf die Besonderheiten der Religionsgemeinschaften. Staat und Religionsgemeinschaften umfassen dieselben Menschen und haben daher Berührungspunkte – Erziehung und Wissenschaft (Art. 7 GG und die Verfassungsvorschriften der Länder zu theologischen Fakultäten), die seelsorgerlichen Bedürfnisse der Soldaten und in Krankenhäusern und Strafanstalten (Art. 140 GG i. V. m. Art. 141 WRV) oder der Schutz von Sonn- und Feiertagen (Art. 140 GG i. V. m. Art. 139 WRV) sind Bereiche, in denen die Verfassungsordnung ausdrücklich religiöse Belange oder die Interessen der Religionsgemeinschaften berücksichtigt. Nach dem Verständnis des Grundgesetzes können legitime Interessen und Anliegen, die die Religionen und Religionsgemeinschaften auch in Bezug auf öffentliche Einrichtungen haben, berücksichtigt werden – aber immer unter Wahrung der Freiheit Anderer, von Gleichheit und Neutralität. Neutralität, nicht Laizität ist das Konzept des deutschen Religionsverfassungsrechts. Öffentliche Einrichtungen, insbesondere Schulen und Hochschulen, sind keine Sphären der Religionslosigkeit. Soll Religiosität hier unterbunden werden, bedarf es dafür wiederum hinreichender, aus der Verfassung selbst abzuleitender Gründe. Der Staat hat in jedem Fall gegenüber den verschiedenen Religionen und Weltanschauungen seine Neutralität zu wahren. Dementsprechend hat das Bundesverwaltungsgericht auch betont, dass es zur Religionsfreiheit eines Schülers gehört, auch in der öffentlichen Schule – außerhalb des Unterrichts – beten zu dürfen. Nur wenn der Schulfrieden dadurch gefährdet ist, darf das Gebet unterbunden werden. Auch das Tragen eines Kopftuches durch Schülerinnen wird in Deutschland als erlaubte Ausübung der Religionsfreiheit verstanden.

5. Neutralität, nicht Laizität: Der Religionsunterricht als Beispiel

Ein Beispiel dafür, wie religiöse Bedürfnisse auch in Einrichtungen des Staates berücksichtigt werden, ist der Religionsunterricht an den öffentlichen Schulen nach

⁷ BVerfGE 19, 206 (216).

⁸ BVerfGE 19, 206 (216).

Art. 7 II, III GG, der nach Religionen beziehungsweise Konfessionen getrennt abgehalten wird: als römisch-katholischer, evangelischer, orthodoxer oder jüdischer etc. Unterricht. Dieser dient nicht dazu, dass den Kindern durch den Staat die richtige Religion vermittelt und damit Loyalität zur christlichen Obrigkeit eingeübt wird, wie dies in früheren Zeiten der Fall gewesen sein mag. Vielmehr soll er ein von vielen Eltern für die Erziehung als eminent wichtig angesehenen Bereich, die Religion, den Schülern nahebringen. Damit sollen die Schüler, die nur teilnehmen müssen, wenn die Erziehungsberechtigten dies wollen, auch in religiöser Hinsicht sozialisiert werden. Der Religionsunterricht ist zu Recht als „Ausdruck wahrgenommener Religionsfreiheit durch die Eltern und Schüler“ bezeichnet worden⁹. Konsequenterweise kann er für alle, auch nicht-christliche Religionen eingerichtet werden. Neben dem bereits länger existierenden christlichen und jüdischen Religionsunterricht wird in Deutschland nach und nach auch alevitischer und islamischer Religionsunterricht eingeführt. Dass dabei die Religionsgemeinschaften bei der Bestimmung der Inhalte des Unterrichts mitwirken, ist keine unzulässige Verbindung von Staat und Kirche, sondern gerade deren Trennung sowie dem Selbstbestimmungsrecht der Religionsgemeinschaften geschuldet. Nicht der Staat kann definieren, was der religiöse Inhalt des Unterrichts zu sein hat, sondern die Religionsgemeinschaften müssen das tun. Einen ähnlichen Hintergrund haben Mitwirkungsrechte der Kirchen und Religionsgemeinschaften bei der Einstellung des Lehrpersonals an Theologischen Fakultäten und anderen Hochschuleinrichtungen.

6. Fazit: Religionsverfassungsrecht als Ergänzung der Religionsfreiheit

Die hier skizzierten Grundlagen des deutschen Religionsverfassungsrechts zeigen, dass es dazu dient, auf der Basis von Religionsfreiheit, religiöser Gleichheit, Trennung von Staat und Religionsgemeinschaften und der damit verbundenen religiösen und weltanschaulichen Neutralität des Staates ein Verhältnis von Distanz und Kooperation zu schaffen. Es bietet Religionsfreiheit und Möglichkeiten der religiösen Betätigung auch für andere als die etablierten Religionsgemeinschaften. Daher ist es auch nicht verwunderlich, dass beispielsweise muslimische Gemeinschaften in Deutschland das Religionsverfassungsrecht des Grundgesetzes nicht etwa ablehnen, sondern selbst die Möglichkeiten wahrnehmen möchten, die es bietet – etwa bei islamischem Religionsunterricht oder islamisch-theologischen Hochschuleinrichtungen.

Daran wird aber auch deutlich: Die Rechtsordnung darf nicht bei der Gewährleistung rein individueller Religionsfreiheit stehen bleiben. Zur Freiheit der Religionsausübung gehört es auch, dass man sich zur Religionsausübung zusammenschließen darf und dass die so gebildete Gemeinschaft die Aufgaben erfüllen kann, auf die der Einzelne

9 WINTER, Jörg, Zur Anwendung des Art. 7 III GG in den neuen Ländern der Bundesrepublik Deutschland, in: *Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht (NVwZ)* 1991, 753–755, hier 754.

bei seinen religiösen Bedürfnissen angewiesen ist. Daher müssen auch den Religionsgemeinschaften die Freiheiten und die Rechte eingeräumt werden, die sie zur Erfüllung dieser Aufgaben benötigen. Es geht darum, den Religionen und Weltanschauungen Freiheit zur Entfaltung ihrer religiösen Lehren zu vermitteln und es den Gläubigen zu erlauben, ihr Leben auch an den Geboten ihrer Religion auszurichten. Dass dabei Konflikte nicht nur mit den Bedürfnissen des Staates, sondern auch zwischen den Rechten der beteiligten Religionsgemeinschaften und Individuen entstehen können, ist unvermeidlich – bei dem eingangs erwähnten Kopftuch-Fall stehen das Selbstbestimmungsrecht der evangelischen Kirche und die Religionsfreiheit der Muslima gegeneinander. Aber auch dabei wird deutlich: Die Religionsfreiheit ist Dreh- und Angelpunkt des Religionsverfassungsrechts.

Religionsfreiheit

Paul Kirchhof

1.

Jeder denkende Mensch will über sich selbst hinausdenken. Er fragt nach seiner Herkunft und seiner Zukunft, dem Ursprung und Ziel seines Lebens, dem Sinn und Wert seines Handelns. Er will wissen, wie aus dem Nichts ein Etwas, aus dem Etwas ein Mensch, aus dem Menschen eine Kultur geworden ist. Doch in diesem Zugang des Menschen zu sich und seiner Welt sind wir grundverschieden. Die Rechtsordnung antwortet auf diese Verschiedenheit mit dem Prinzip der Freiheit. Jeder darf in dieser höchstpersönlichen Angelegenheit seinen eigenen Weg suchen, sich von anderen unterscheiden, ein Christ sein oder einer anderen Religion angehören, religiös oder nicht religiös leben.

Voraussetzung dieser Freiheit allerdings ist, dass das Elternhaus und die staatliche Schule den Menschen in den Raum des Religiösen einführen, damit er entscheiden kann, ob die Religion für sein Leben wichtig ist. Würden wir den jungen Menschen nicht Schreiben und Lesen lehren, wäre das Buch, der Computer, die politische Wahl für ihn nicht zugänglich. Wer nicht gelernt hat, ein Musikinstrument zu spielen, für den stellt sich die Frage nicht, ob er musizieren will. Wer nie die Grundsatzantworten von Religion und Kirche auf seine Existenzfragen kennengelernt hat, wird religiös nicht freimündig, kann deshalb nicht autonom entscheiden, wie er sich selbst zu den religiösen Fragen stellen wird.

Bei dieser Einführung des Kindes in die Voraussetzungen seiner Freiheit ist selbstverständlich, dass jede Kultur zunächst ihr Lebensverständnis und ihre Lebenssicht vermittelt. An deutschen Schulen wird die deutsche Sprache gelehrt. Wir bringen unseren Kindern unsere Rechenarten bei, lehren sie, mit den bei uns verwendeten Computern umzugehen. In gleicher Weise sollten wir selbstbewusst genug sein, religiös in das Christentum einzuführen, weil dieses unsere Geschichte und unsere Gegenwart, unsere Kultur und unser Recht prägt. Dabei trifft allerdings die Familie und nicht den Staat die Erstverantwortung für die religiöse Entwicklung des Kindes. Die Eltern entscheiden, ob und an welchem Religionsunterricht ihr Kind teilnimmt.

Die Verfassung bietet Eltern und Kindern nicht Freiheit, sondern ein Freiheitsrecht, das nicht durch Faust und Fehde ausgeübt, sondern allein in der sprachlichen Auseinandersetzung vor Recht und Gerichtsbarkeit wahrgenommen wird. Das Schwert, mit dem das Recht durch Einsatz körperlicher Gewalt durchgesetzt wird, trägt grundsätzlich nur die Justitia. Die Parteien streiten allein mit der Macht des Wortes. In diesem

Rahmen des rechtlichen Friedens berechtigt die Religionsfreiheit zum Bekenntnis, zur Verkündigung, zum Gottesdienst, zur beherzten Tat von Barmherzigkeit und Nächstenliebe, zur Entfaltung eines verantwortlichen Gewissens, das sich auch gegen Prinzipien der Macht, der Ökonomie und der Selbstbezogenheit stellt.

2.

Der moderne Verfassungsstaat ist religiös-weltanschaulich neutral. Er bietet Menschen aller Religionen und aller Weltanschauungen die Möglichkeit, in der Friedlichkeit des Rechts in diesem Staat zu leben. Der Staat weiß, dass die religiöse Frage für seine Bürger wichtig ist. Er überlässt aber die Antwort auf diese Fragen – die religiöse Wahrheit – den einzelnen Menschen, den Kirchen und Weltanschauungsgemeinschaften. Wie er die private Lebensgestaltung, die Gründung von Ehe und Familie, die Wahl des Berufes oder die Nutzung des Eigentums dem Grundrechtsberechtigten überlässt, obwohl die dort getroffenen Entscheidungen für das Gelingen der Rechtsgemeinschaft existentiell sind, so gewährt er auch für den Bereich des Religiösen Freiheit.

Keine Kultur wird ohne Religion auskommen. Goethe – eher ein Religionsскеptiker – sagt in seinem West-Östlichen Divan, dass alle Epochen, in denen der Glaube herrscht, fruchtbar für Mitwelt und Nachwelt sind, alle Epochen, in welchen der Unglaube herrscht, vor der Nachwelt verschwinden. Wir stehen nicht vor der Frage, ob wir unsere Hochkultur ohne Religion fortentwickeln können. Erheblich ist allein die Frage, mit welchen Religionen wir leben wollen.

3.

In dem Bemühen um ein friedliches Zusammenleben verschiedener Religionen in einer staatlichen Gemeinschaft haben gerade wir Deutschen die Erfahrung manchen Irrweges gemacht, aber auch die inzwischen bewährte verfassungsrechtliche Lösung guter Nachbarschaft gefunden. Als die Reformation innerhalb des Christentums in Deutschland zwei religiöse Wahrheiten einander entgegenstellte, bemühten sich die Fürsten, diese Wahrheiten für sich zu beanspruchen, um ihre Macht- und Wirtschaftsinteressen letztlich kriegerisch durchzusetzen. Der wahre Glaube sollte durch weltlichen Zwang geweckt, gefördert und durchgesetzt werden. Unglaube und Irrlehre hätten kein Recht auf Duldung. Wenn man in Heidelberg, wo ich lebe, im Wald spazieren geht, sieht man noch heute Befestigungs- und Angriffsanlagen, von denen aus zunächst Tilly, dann Wallenstein die Stadt zu erobern suchten. Aus der christlichen Friedensbotschaft war der Kampf der Christen gegeneinander geworden.

Diese Erfahrung stärkt die Sehnsucht nach Frieden. Anfangs suchte man Frieden durch Regionalisierung der Religionsfreiheit. Der Untertan wurde der Religion zugeordnet, die in dem jeweiligen Fürstentum herrschte. Eine individuelle Religionsfreiheit deutete sich dann in dem Recht auf Freizügigkeit an, dem Recht auszuwandern und ein Gebiet zu suchen, in dem die eigene Religion gelebt wird. Nach und nach entwickelt sich die Gewissensfreiheit, die den Menschen zumindest das Recht gibt, ihre eigene Hausandacht zu pflegen und einem öffentlichen Gottesdienst in einem benachbarten Gebiet ihres Bekenntnisses beizuwohnen. Schließlich werden alle Menschen ohne Unterschied der Religion in den bürgerlichen Rechten gleichgestellt.

Die religiöse Toleranz ist Ausdruck der Gleichheit aller Menschen in Freiheit. Der Staat nimmt sich in seinem Wirkungsbereich zurück, überlässt Wesentliches der Selbstbestimmung der Einzelnen und der organisierten Gesellschaft. Er verzichtet insbesondere auf eine moralische Billigung oder Missbilligung des Religiösen. Er erwartet von den Religionsgemeinschaften, dass sie die religiösen Fragen beantworten, anerkennt die verschiedenen Antworten als rechtlich gleichwertig, um den inneren Frieden unter den Kirchen und Religionen nicht zu gefährden. Diese Religionsfreiheit allerdings war lange Jahre eher eine Religionszweiheit: Sie galt für Katholiken und Protestanten, nicht für andere Religionen. Erst die modernen Verfassungen, die insbesondere in USA von Auswanderern formuliert worden sind, geben allen Menschen das Recht, selbstbestimmt ihre Religion zu pflegen. Sie verstehen alle Menschen als „von Natur frei und unabhängig“, ausgestattet mit „gewissen angeborenen Rechten, mit denen sie von ihrem Schöpfer begabt sind“, die ihnen kein Vertrag rauben kann. Die Geburtsstunde der Menschenrechte ist auch und insbesondere die Geburtsstunde der Religionsfreiheit als Individualrecht und Jedermanns Freiheit.

Dabei beantwortet die Religionsfreiheit die jeweiligen historischen Anfragen an das Recht, hat deshalb unterschiedliche Inhalte. Die amerikanischen Auswanderer fliehen vor der Staatsgewalt, die sie zu einer bestimmten Religion zwingt. Diese Religionsfreiheit ist die Freiheit vom Staat. Die Religionsfreiheit der französischen Revolution wehrt sich gegen das alte Feudalsystem, das Menschen unterdrückt und demütigt. Zu diesem alten System gehörte auch die Kirche. Die französische Religionsfreiheit ist deshalb vor allem Freiheit von der Kirche. Die Religionsfreiheit in Deutschland setzt seit der Weimarer Verfassung auf die gute Nachbarschaft zwischen Staat und Kirche. Der Staat sichert die äußere Friedensordnung. Die Kirchen pflegen die religiöse Lehre und das religiöse Gemeinschaftsleben. Sie sind in der Regel als Körperschaften des öffentlichen Rechts organisationsrechtlich in die Nähe des Staates gerückt, haben aber Freiheits- und Autonomierechte, die sie vor staatlichen Interventionen schützen. Der Staat weiß, welche Kraft im Religiösen steckt, auch welches Missbrauchspotenzial das Religiöse in sich birgt. Deswegen pflegt und fördert er die Religionen, die Frieden stiften, eine Kultur von Ethos und Moral entfalten, den Menschen zum Denken über sich hinaus und damit zur Selbstlosigkeit veranlassen.